

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Die Firma UNITANK Holding GmbH & Co.KG betreibt im Anwesen Hafenstraße 77, 90765 Fürth, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger mit einem Fassungsvermögen von 10 000 Tonnen oder mehr (Nr. 9.2.1 Anhang 1 4. BImSchV).

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 9.2.1.2

Entscheidung vom: 08.07.2020

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Die Firma UNITANK Holding GmbH & Co.KG hat mit Schreiben vom 28.05.2020 für die Errichtung und den Betrieb einer Kohlenwasserstoff-Rückgewinnungsanlage nach dem Membranverfahren mit nachgeschalteter Druckwechsel-Adsorptionsstufe eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 9.2.1 Anhang 1 4. BImSchV beantragt. Die bisherige Anlage wird außer Betrieb genommen, vom Rohrleitungssystem getrennt und demontiert.

Begründung:

Durch die beantragte wesentliche Änderung der Anlage werden die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Luft voraussichtlich nur geringfügigen nachteiligen Umwelteinwirkungen in Menge bzw. Dauer ausgesetzt.

Das Schutzgut menschliche Gesundheit wird durch technische und organisatorische Maßnahmen im Rahmen des Vollzuges der 12. BImSchV vor Störfällen geschützt. Das Vorhaben wird im Sicherheitsbericht gemäß § 9 12. BImSchV berücksichtigt.

Das Schutzgut Pflanzen ist im Rahmen der Beseitigung einer Hecke betroffen. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde wird dies durch eine Ausgleichspflanzung auf dem Anwesen ausgeglichen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 324, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 21. Juli 2020
S t a d t F ü r t h

gez.
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister